Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schriftleitg. u. Geschäftsstelle Dresden-A. 1, Gr. Zwingerstr. 16. Ruf 14574 u. 21295.
Postscheck-Konto Dresden 2486 / Staatsbank-Konto 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 35 Pf., 66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Reklamezeile 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellengesuche.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Ziehungsliste der Staatsschuldenverwaltung, Holzpflanzen-Verkaufsliste der Staatsforstverwaltung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberregierungsrat Hans Block in Dresden.

Nr. 32 | Dresden, Montag, 8. Februar | 1932

Zur Reichspräsidentenwahl.

707 000 Eintragungen in vier Tagen.

Berlin 6. Februar

Wie der Hindenburg-Ausschuß mitteilt, haben sich nach den bisherigen Feststellungen an den ersten vier Einzeichnungstagen für die Volkskandidatur Hindenburg insgesamt 707 000 Personen eingetragen.

*

Weitere Unterzeichner des Aufrufs.

Berlin, 6. Februar

Dem Hindenburg-Ausschuß sind in den letzten Tagen zahllose Zustimmungserklärungen aus allen Gegenden Deutschlands zugegangen. Eine große Anzahl von Trägern bedeutender Namen hat sich bereit erklärt, den am 1. Februar beschlossenen Aufruf des Hindenburg-Ausschusses noch nachträglich zu unterzeichnen. Von diesen werden heute folgende Namen bekanntgegeben: Dr Adenauer, Oberbürgermeister von Köln, Geheimrat Prof. Dr. Aereboe, Geheimrat Prof. Dr. Anschütz (Heidelberg), Prof. Dr. Aubin, Rektor der Universität Halle, Staatssekretär a. D. Dr. Brugger (Berlin), Prof. Ernst Robert Curtius, Dr. Dr. Adolf Damaschke, Prof. D. Deißmann Dr Dieckmann, Oberbürgermeister der Stadt Baden i. W., Justizrat Dr. Brucker (Leipzig), Rektor Förster, erster Vorsitzender des Reichsverbandes der Kleingartenbauvereine Deutschlands, Universitätsprofessor Dr. Harms (Kiel), Fürst Hatzfeld, Herzog zu Trachenberg, Georg Hax, Vorsitzender des Deutschen Schwimmverbandes, Geheimrat Dr. Ludwig Heck, Prof. Dr. Otto Hoetzsch (Berlin), Geheimrat Prof. D. Dr. Wilhelm Kahl, Präsident Dr. Dr. Kaufmann, Vorsitzender des Verbandes der Rheinländer (Berlin), Graf Hermann Keyserling (Darmstadt), Staatsminister a. D. Leers, Direktor des Deutschen Bühnenvereins, Dr. Dr. h. c. Liebmann, Herausgeber der Deutschen Juristenzeitung, Prof. Dr. Erich Marcks (Berlin), Geheimrat Mittelstein-Scheid (Wuppertal-Barmen) Walter v. Molo (Berlin), Prof. Poschmann, Rektor der Universität Breslau, Dr. Paul Rohrbach (München), Prof. Dr. Otto Schmitz, Rektor der Technischen Hochschule Braunschweig, Geheimrat Prof. Dr. Max Sering (Berlin), Prof. Max Slevogt (Berlin), Botschafter a. D. Dr. h. c. Solf (Berlin), Dr. Stapenhorst, Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Prof. Dr. Karl Straube, Thomaskantor Leipzig, Bergrat Prof. Dr. Tübben Rektor der Technischen Hochschule Charlottenburg, Geheimrat Waetzoldt, Generaldirektor der Staatlichen Museen Berlin, Geh. Justizrat Wildhagen Vorsitzender des Vorstandes der Anwaltskammer beim Reichsgericht, Joachim v. Winterfeldt-Menkin.

In Württemberg hat sich zur Unterstützung des Sahm-Ausschusses ein Landesausschuß gebildet.

In Hannover hat eine große Anzahl führender politischer und wirtschaftlicher Persönlichkeiten einen Aufruf für die Volkskandidatur Hindenburgs erlassen.

*

Der Sozialdemokratische Parteiausschuß zur Wahl.

Berlin, 6. Februar.

Der sozialdemokratische Parteiausschuß beendete heute vormittag seine Tagung mit einer Aussprache über die bevorstehende Reichspräsidentenwahl. Dem Parteivorstand wurde die Vollmacht erteilt, im gegebenen Augenblick die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Wie das Nachrichtenbüro des VDZ hierzu erfährt, hat es sich um eine zwanglose Aussprache im Parteiausschuß gehandelt, bei der keinerlei Abstimmungen stattfanden. Die Stimmung im Parteiausschuß soll unter dem Druck der Verhältnisse fast durchweg für eine Unterstützung der Kandidatur Hindenburgs gewesen sein.

Das Urteil im Lübecker Tuberkulose-Prozeß.

Lübeck, 6. Februar.

Unter großem Andrang des Publikums wurde heute abend um 18 Uhr das Urteil im großen Lübecker Tuberkulose-Prozeß verkündet. Es wurden verurteilt: Prof. Dr. Deycke wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung nach §§ 222, 230 und 273 StGB. zu zwei Jahren Gefängnis, Obermedizinalrat Dr. Altstaedt wegen fahrlässiger Tötung nach denselben Paragraphen zu einem Jahr drei Monaten Gefängnis. Die Angeklagten Prof. Dr. Klotz und Schwester Anna Schütze wurden freigesprochen.

*

Die Begründung.

Lübeck, 6. Februar.

Der Vorsitzende begründete das Urteil folgendermaßen:

In der Verhandlung ist festgestellt worden, daß von den 76 gestorbenen und von den 168 erkrankten Säuglingen, deretwegen das Verfahren wegen fahrlässiger Tötung bzw. fahrlässiger Körperverletzung eröffnet worden ist einige Kinder nicht an den Folgen der Fütterung gestorben bzw. erkrankt sind. Von den 168 Kindern, bei denen fahrlässige Körperverletzung angenommen wurde, scheiden auf Grund der Gutachten 42 Fälle aus In den übrigen 126 Fällen ist fahrlässige Körperverletzung gegeben. Bei den Todesfällen kommt bei acht Kindern eine fahrlässige Tötung nicht in Betracht, wohl aber eine fahrlässige Körperverletzung bei fünf von diesen Kindern. Es ist also fahrlässige Körperverletzung an 131 Kindern und fahrlässige Tötung an 68 Kindern begangen worden.

Welches ist nun die Ursache des Unglücks in Lübeck? Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung sind nur zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder ist die Abimpfung der aus Paris bezogenen Kultur durch Rückschlag wieder virulent geworden, oder es sind virulente Tuberkelbazillen in den Impfstoff gelangt. Das könnte absichtlich oder unabsichtlich geschehen sein. Daß es absichtlich geschehen ist hält das Gericht für völlig ausgeschlossen. Die grundsätzliche Möglichkeit des Rückschlages bei BCG. wird vom Gericht anerkannt in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der Sachverständigengutachten.

Das Gericht steht aber auf dem Standpunkt, daß die Möglichkeit eines solchen Rückschlages nicht als Erklärung für das Lübecker Unglück gelten kann. Vielmehr ist das Gericht der Meinung, daß eine

Verwechslung oder Verunreinigung

erfolgt ist. Nach den Aussagen der Sachverständigen muß mit einer Verwechslung oder Verunreinigung mit dem Kieler Stamm gerechnet werden. Auf welche Weise es dazu kam läßt sich nicht feststellen. Es handelt sich also um ein nicht erkanntes Versehen. Für dieses Versehen ist maßgebend die von den Sachverständigen dargelegte Unzulänglichkeit des Laboratoriums in Lübeck. Professor Deycke und Schwester Anna Schütze wurden beschuldigt bei der Herstellung der Calmette-Kultur und Impfstoffe fahrlässig gehandelt zu haben. Professor Deycke, Dr. Altstaedt und Professor Klotz wurden beschuldigt, dieses Vergehen bei der Durchführung der Beaufsichtigung des Verfahrens begangen zu haben

Das Gericht ist der Meinung, daß bei Prof. Deycke und Dr. Altstaedt Fahrlässigkeit bei der Einführung nicht in Frage kommt. Die ausführende Handlung, die den Tod und die Körperverletzung verursacht hat, war die Verfütterung des Impfstoffes. Die mittelbare Täterschaft Dr. Altstaedts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß Dr Deycke sich Dr. Altstaedt gegenüber zur Herstellung des Impfstoffes bereit erklärt hat. Ebenso kann Dr. Altstaedt sich nicht darauf berufen, daß der Impfstoff im Allgemeinen Krankenhaus hergestellt wurde und daß er kein Eingriffsrecht im Laboratorium hatte. Dr. Altstaedt ist als Träger des ganzen Verfahrens anzusehen. Gegen Prof. Deycke und Dr. Altstaedt ist der Vorwurf zu erheben, daß sie den in einem unzureichenden Laboratorium hergestellten Impfstoff zum Verbrauch an Menschen ausgegeben haben. Für den in Betracht kommenden Zweck war das Laboratorium in Lübeck — mag es als Krankenhauslaboratorium vorzüglich eingerichtet sein — unzureichend. Das Laboratorium war ein offener Betrieb, in dem auch mit menschlichen Tuberkelbazillen gearbeitet wurde. Hier lagen erhebliche Gefahrenquellen, auch deshalb, weil andere Personen hineingelangen konnten und andere Versuche dort ausgeführt wurden. Prof. Deycke mußte in Anbetracht dieser Umstände mit der Möglichkeit einer Verunreinigung rechnen. Er ist ein erfahrener Tuberkuloseforscher und besaß die Fähigkeit, die Gefahrenquellen zu erkennen. Er mußte sich sagen, daß es zu Fehlgriffen kommen konnte, auch wenn er von der Zuverlässigkeit seiner Hilfskräfte überzeugt war. Er durfte unter den obwaltenden Umständen den Impfstoff nicht zur Verfütterung herausgeben, da er wissen mußte daß in den Impfstoff virulente Bazillen hineingelangen konnten. Er mußte sich aber auch sagen, daß durch ein solches Versehen Kinder erkranken und sterben konnten. Damit ist die Fahrlässigkeit und der Kausalzusammenhang zwischen der Herausgabe des Impfstoffes und der Körperverletzung bzw. der fahrlässigen Tötung gegeben. Prof. Deycke hat sich der fahrlässigen Tötung in 68 Fällen und der fahrlässigen Körperverletzung in 131 Fällen schuldig gemacht. Er hat die Aufmerksamkeit, zu welcher er verpflichtet war außer acht gelassen.

Auch Dr. Altstaedt hat sich der fahrlässigen Tötung und Körperverletzung schuldig gemacht. Dr. Altstaedt wußte, daß mit virulenten Tuberkelbazillen im Laboratorium gearbeitet wurde. Hieraus ergab sich für ihn die Pflicht, selbständig für ausreichende Sicherheit im Laboratorium zu sorgen. Auch Dr. Altstaedt hat die besondere Aufmerksamkeit, zu der er verpflichtet war, außer acht gelassen. Er unterließ es, sich davon zu überzeugen, daß die Kulturen im Tierversuch auf ihre Unschädlichkeit geprüft wurden, bevor man das Verfahren allgemein anwandte.

Das Gericht hat in dem fahrlässigen Verhalten von Prof. Deycke und Dr. Altstaedt in der Zeit vom 24. Februar 1930 an eine einheitliche fahrlässige Handlung erblickt. Nach dem 26. April hat Prof. Deycke alles getan, was man von seiner Pflichttreue erwarten konnte Er hat den noch vorhandenen Impfstoff zurückgezogen und mit Dr. Altstaedt fernmündlich verhandelt. Prof. Deycke konnte annehmen, daß Dr. Altstaedt das weitere veranlassen würde. Das Verhalten Dr. Altstaedts am 26. April war in hohem Grade pflichtwidrig. Es wäre seine Pflicht gewesen, sich sofort ins Krankenhaus zu begeben und seine Entschließungen zu treffen. In erster Linie hätte er den Impfstoff einziehen müssen.

Die Angeklagte Anna Schütze ist mangels Beweises freizusprechen.

Prof. Klotz wäre für einen Teil der Todesfälle und wegen Körperverletzungen strafbar gewesen, wenn ihm pflichtwidriges Verhalten nachzuweisen wäre. Das Gericht hat ein solches Verhalten nicht feststellen können. Prof. Klotz ist daher freizusprechen

Der Vorsitzende schloß die Begründung mit den Worten: Herr Prof. Deycke, während dieser langen Monate haben Sie als ein Mann vor Gericht gestanden, dem wir als gerecht denkende Menschen die Achtung nicht versagen. Sie haben Ihr Leben lang zum Wohle Ihrer Mitmenschen gearbeitet. Sie haben auch das Beste Ihrer Mitmenschen gewollt, als Sie an der Durchführung eines Verfahrens mitwirkten, das Sie in eine strafbare Schuld verwickelte. Sie haben sich große Verdienste im Kampf gegen die Tuberkulose erworben. Das Gericht ist überzeugt, daß Sie sich von den edelsten Motiven leiten ließen, als Sie das Verfahren in Lübeck einführten. Aber schweres Unglück hat dieses Verfahren gebracht. Groß ist die Zahl der Kinder die unter Qualen gestorben sind, groß ist die Zahl der Kinder, denen schwere Krankheit gebracht wurde. Dem mußte bei Bemessung der Strafe Rechnung getragen werden.

*

Revision angemeldet.

Berlin, 8. Februar.

Wie die Morgenblätter aus Lübeck melden, haben die Verteidiger des Prof. Deycke und des Obermedizinalrates Dr. Altstaedt beschlossen, heute gegen das Urteil im Calmette-Prozeß Revision einzulegen.

Die Preissenkung.

Verfügungen des Reichskommissars.

Berlin 6. Februar

Der Reichskommissar für Preisüberwachung hat die obersten Landesbehörden ermächtigt im Einzelfall für die Durchführung der Anordnung über die Bierpreise eine Nachfrist bis äußerstens 15. Februar zu geben, falls ein Einzelbetrieb es beantragt und nicht sofort zu überwindende technische Schwierigkeiten, z. B. Änderung von Registrierkassen, nachweist. Die Ermächtigung wird auf die örtlichen Gemeindebehörden weiter übertragen.

Mit den Vertretern des Speditionsgewerbes fanden Verhandlungen statt, in denen die örtlichen Spediteurvereinigungen nachwiesen, daß die Tarife entsprechend der Notverordnung überall um mindestens 10 Proz. gesenkt seien Ihnen wurde mitgeteilt, daß der Reichskommissar eine weitere Senkung der Tarife um 10 Proz. für erforderlich hält. Dieser Forderung ist vom Gewerbe im Grundsatz nicht widersprochen worden, jedoch wurde angeregt, daß die 10prozentige Senkung so gestaltet werde, daß für lebenswichtige Gegenstände die Tarife stärker gesenkt werden als bei minder lebenswichtigen Gegenständen.

Zur Verstärkung der Kontrolle über die Preisherabsetzung für Markenartikel wurde eine Verordnung zur Kennlichmachung der Markenartikel ausgearbeitet. Über die endgültige Gestaltung schweben noch Verhandlungen.

*

Richtlinien für die Preisgestaltung der Wäscheversandgeschäfte.

Berlin, 6. Februar.

Dem Reichskommissar für Preisüberwachung sind vielfach Beschwerden zugegangen, daß im Wäscheversand auf Abzahlungen unangemessen hohe Preise verlangt werden. Soweit die von den Reiseabzahlungsgeschäften verlangten Preise für Verkäufe nach Inkrafttreten der Vierten Notverordnung als überteuert anzusehen sind, wird der Reichskommissar für Preisüberwachung die Preisbildung im Einzelfall regeln. Für die künftige Preisgestaltung der Versandgeschäfte hat er in gemeinsamen Verhandlungen mit den zuständigen Fachverbänden folgende Richtlinien festgesetzt:

Die Wäscheversandgeschäfte dürfen für Waren vergleichbarer Qualität und Arbeitsausführung keine höheren Aufschläge auf die Fabrikpreise berechnen als der Fachhandel. Soweit die Wäscheversandgeschäfte Waren auf Abzahlung verkaufen, darf zur Abdeckung der spezifischen Abzahlungskosten ein Höchstaufschlag von 25 Prozent auf den Barpreis genommen werden.

Die neue Osthilfe-Verordnung.

Berlin 6. Februar.

In der Kabinettssitzung vom Abend des 5. Februar hat das Reichskabinett eine Verordnung zur beschleunigten Durchführung der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet" verabschiedet, um die weitere Finanzierung der Osthilfe auf eine sichere Grundlage zu stellen und eine beschleunigte Durchführung der Entschuldungsverfahren — in etwa 1 bis 1½ Jahren — zu ermöglichen.

In der Verordnung ist vorgesehen, daß die Gläubiger mit Osthilfe-Entschuldungsbriefen abgefunden werden können. Diese Entschuldungsbriefe werden von der Deutschen Rentenbank Abt. Osthilfe bis zur Höhe von 500 Millionen ausgegeben, mit 4½ Prozent verzinst und in Höhe von rund 300 Millionen im Rechnungsjahr 1935, mit dem Restbestand im Rechnungsjahr 1938 eingelöst. Zur Verzinsung und Einlösung werden verwendet die Aufbringungsumlage der Industrie, Reichshaushaltsmittel, verfügbare Reingewinne der Rentenbank-Kreditanstalt und die Zins- und Tilgungsbeträge der Entschuldungshypotheken, die in Höhe der ausgegebenen Entschuldungsbriefe auf den entschuldeten Grundstücken eingetragen werden. Ferner ist die